



Satzung **über die Reinigung der öffentlichen Straßen** **in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen sowie die Mischverkehrsflächen. Geh- und Radwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger und/oder Radfahrer vorgesehen oder geboten ist. Als Geh- und Radwege gelten auch die gemeinsamen/kombinierten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sie umfasst:
 1. Geh- und Radwege (einschl. kombinierte/gemeinsame Geh- und Radwege),
 2. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
 3. die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen,
 4. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 5. Hydranten und Hydrantenschilder,
 6. Rinnsteine,
 7. Fahrbahnen, Mischverkehrsflächen



In Straßen der Kategorie 2 des anliegenden Straßenverzeichnisses umfasst die Reinigungspflicht nur die Nrn. 1 - 6, in Straßen der Kategorie 1 nur die Nrn. 1 - 5. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Art und Umfang der Reinigung ergeben sich aus den §§ 3 und 4. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Schmutzbeseitigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Schmutzbeseitigung von den in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteilen, insbesondere auch das Entfernen von Laub, Unrat, überschüssigem Streusand oder Kiesgeröll. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Beim Winterdienst sind die Gehwege auf eine für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite von Schnee freizuhalten, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. Radwege sowie gemeinsame oder kombinierte Geh- und Radwege müssen so geräumt sein, dass - ggf. zusätzlich - der zugelassene Radverkehr gefahrlos möglich ist. Auf den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 m Breite zu räumen.



- (2) Auf den von den Reinigungspflichtigen zu räumenden Flächen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, an besonders gefährlichen Stellen – wenn nötig – auch wiederholend. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; sie ist nur erlaubt
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Geh- und Radwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Fußgängerüberwegen und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- oder Radweges so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh- oder Radweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.



- (2) Ein Grundstück liegt im Sinne dieser Satzung dann an einer Straße an, wenn es an ihre Bestandteile heranreicht. Dies gilt auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach § 2 in Verbindung mit § 3 oder § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 oder des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Daten dürfen insbesondere aus
- den Grundsteuerakten,
 - den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 - den Unterlagen des Katasteramtes,
 - der Liegenschaftsdatei der Gemeinde und
 - dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister
- erhoben werden.
- (3) Erforderliche personenbezogene Daten nach Abs. 1 sind Namen, Vornamen, Anschriften und Geburtsdatum der Reinigungspflichtigen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 19.06.2003 außer Kraft.



Henstedt-Ulzburg, 22.06.2011

gez.
Thormählen
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 1
der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

Straßenverzeichnis

Kategorie 1		
Nr.	Name	Bemerkungen
1.	Am Bahnbogen	
2.	Am Redder	
3.	Bahnhofstraße	zwischen Hamburger Straße und Kirchweg
4.	Beckersbergstraße	
5.	Birkenhof	zwischen Hamburger Straße und Holunderweg
6.	Brahmkoppel	
7.	Bürgermeister-Steenbock-Straße	zwischen Schäferberg und Kisdorfer Straße
8.	Dammstücken	
9.	Dorfstraße	
10.	Edisonstraße	
11.	Emmy-Noether-Straße	
12.	Falkenstraße	
13.	Götzberger Straße	
14.	Gutenbergstraße	
15.	Hamburger Straße	
16.	Heidekoppel	
17.	Heideweg	zwischen Anfang und Immenhacken
18.	Heinrich-Sebelien-Straße	
19.	Immenhacken	
20.	Industriestraße	
21.	Kadener Chaussee	
22.	Kiefernweg	
23.	Kirchweg	
24.	Kisdorfer Straße	



25.	Kranichstraße	
26.	Krögerskoppel	
27.	Kurt-Körper-Straße	
28.	Lise-Meitner-Straße	
29.	Margarete-Steiff-Straße	
30.	Maria-von-Linden-Straße	
31.	Maurepasstraße	
32.	Neuer Weg	
33.	Norderstedter Straße	
34.	Rudolf-Diesel-Straße	
35.	Schäferberg	
36.	Siebenstücken	
37.	Tiedenkamp	
38.	Westerwohlder Straße	
39.	Wilstedter Straße	

Kategorie 2

Nr.	Name	Bemerkungen
1.	Abschiedskoppel	30-km/h-Zone
2.	Am Heidberg	
3.	Am Wöddel	zwischen Teichstraße und Dorfstraße
4.	Amselstraße	
5.	An der Alsterquelle	
6.	An der Pinnau	
7.	Bahnhofstraße	zwischen Kirchweg und Ende ohne HsNrn. 113-135
8.	Bgm.-Steenbock-Straße	zwischen Kisdorfer Straße und Ortsgrenze
9.	Bgm.-Steenbock-Straße	zwischen Neuer Weg und Schäferberg
10.	Breslauer Straße	
11.	Eschenweg	
12.	Galgenweg	
13.	Große Lohe	
14.	Habichtstraße	
15.	Hamburger Straße	Nebenfahrbahn zwischen Bahnhofstraße und Rathaus
16.	Hasselbusch	
17.	Hohenbergen	
18.	Höllendorst	
19.	Immbarg	



20.	Jahnstraße	
21.	Kammerloh	
22.	Kleine Lohe	
23.	Krambekweg	ab ehm. Bahntrasse ostwärts bis zum Ende
24.	Kruhnskoppel	ohne Stichstraßen
25.	Lindenstraße	
26.	Lohekamp	
27.	Lühmannstraße	
28.	Neuer Damm	
29.	Norderstraße	
30.	Quellenweg	
31.	Rathausplatz	
32.	Rhinkatenweg	
33.	Rotdornweg	
34.	Schäferkampsweg	
35.	Schlesienstraße	
36.	Schniederkoppel	
37.	Schulstraße	
38.	Spatzenwinkel	ohne Stichstraßen
39.	Teichstraße	
40.	Theodor-Storm-Straße	
41.	Timnhagen	
42.	Togenkamp	
43.	Usedomer Straße	
44.	Virchowring	
45.	Waterloovillestraße	
46.	Wohldweg	